

anweisungen, sowie von Briefen mit Werthsdeclaration bis zum Betrage von 300 Thlrn. und 8 Loth Gewicht; auf Annahme gewöhnlicher Briefe, Drucksachen, Waarenproben, recommandirter Sendungen von Postanweisungen,

Sendungen mit Werthsdeclaration (in Briefform),
Postvorschussendungen (in Briefform),

im Einzelnen bis zum Werth resp. Postvorschussbetrage von 25 Thalern,

von den Landbewohnern Seiten der Landbriefträger, zur Beförderung nach Orten des hiesigen Landbestellkreises, oder nach Dresden selbst, oder Behufs der Weiterbeförderung mit den von Dresden abgehenden Posten. Zur Uebernahme von Packet-sendungen ohne Werthsdeclaration, oder bis 25 Thaler Werth oder bis mit 25 Thalern Postvorschuss ist der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ist der pflichtmäßigen Beurtheilung desselben überlassen, ob diese Sendungen, wenn sie überhaupt in den Landbriefträgertaschen geschützt unterzubringen sind, von ihm angenommen werden können oder nicht.

Die Einlieferungsscheine werden von der betr. Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungsmäßigen Gegenstände, Packete ohne Werthsdeclaration oder Sendungen mit Postvorschuss unmittelbar nach der Uebergabe an ihn in ein paginirtes Buch einzutragen. Für diese vom Landbriefträger übernommenen Sendungen wird theilweis eine Nebengebühr erhoben, welche vom Absender im Voraus zu entrichten ist. Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsortes des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen, Postanweisungen, Packete ohne Werthsdeclarationen, Sendungen mit Werthsdeclarationen, Postvorschussendungen,	} eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Groschen für jeden Gegenstand, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren,
---	--

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, portofreie Sendungen wird diese Nebengebühr nicht erhoben.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers:

- 1) für gewöhnliche Briefe $\frac{1}{2}$ Groschen.
- 2) für Drucksachen und Waarenproben, wenn solche frankirt und reglementsmäßig beschaffen sind, $\frac{1}{2}$ Groschen, ist dies nicht der Fall $\frac{1}{2}$ Groschen.
- 3) für recommandirte Sendungen $1\frac{1}{2}$ Groschen, für Beschaffung eines Rückscheines noch extra 1 Groschen, welcher vom Absender vorausbezahlen ist.
- 4) für Postanweisungen (die frankirt werden müssen) 2 Groschen.
- 5) für Packete ohne Werthsdeclaration, Sendungen mit Werthsdeclaration, für Postvorschussendungen diejenigen Sätze, welche für dergl. Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind.

Von der gewöhnlichen Bestellung ausgeschlossen sind hiernächst die auf der Adresse mit der wörtlichen Bezeichnung „per express zu bestellen“, „per express“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen“, „durch Expressen zu bestellen“ versehenen, mit den Posten von weiterher eingetroffenen Postgegenstände. An Gebühren wird für diese pro $\frac{1}{2}$ Meile 3 Gr., pro 1 Meile 6 Gr. erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfachen bei dem Hof-Postamte oder einer der Postexpeditionen selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber Solches der Stadt-Post-Expedition des Hof-Postamtes schriftlich zu erklären, resp. den betreffenden Abholer bei ihr gehörig zu legitimiren, da die Aushändigung der Postfachen an dritte Personen nur insoweit erfolgen darf, als dieselben zu deren Empfangnahme ausdrücklich bevollmächtigt sind.

Formulare zu dergleichen Vollmachten sind sowohl bei der Stadtpost-Expedition des Hof-Postamtes, als bei den übrigen Post-Expeditionen unentgeltlich zu haben.

Wegen der Bestell- und Quittungsgebühr ist noch die Verordnung des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 17. September 1864 gültig.

Für gewöhnliche Briefe aus Dresden nach Orten des Landbestellkreises (bis incl. 1 Pfund Gewicht) wird an Lokal-Porto pr. Stück $\frac{1}{2}$ Ngr. erhoben.

Für die von ein und demselben Absender gleichzeitig in Partien und dabei frankirt aufgegebenen Lokal-Landbriefe tritt eine Bestell-Gebühren-Ermäßigung in der Art ein, daß

für 12 bis mit 30 Stück pro Stück	4 Pf.
= 31 = = 60 = = =	3 =
= über 60 = = =	$2\frac{1}{2}$ =

erhoben werden. Diese Ermäßigung leidet lediglich auf die bei der Stadt-Post-Expedition des Hof-Postamtes oder den verschiedenen Post-Expeditionen selbst aufgegebenen und baar oder durch Briefmarken bezahlten Partiebrieft Anwendung.

Kreuzbandsendungen zahlen im Local- und Local-Landverkehre nur 3 Pf., sobald dieselben unter 1 Loth wiegen, von 1 Loth an bis 1 Pfund aber 5 Pf., bei mehr als 60 Stück $2\frac{1}{2}$ Pf., wenn sie frankirt am Schalter aufgegeben werden.

Für recommandirte Briefe aus Dresden nach den Orten des Dresdener Landbestellkreises ist einschließlich der Recommandations-Gebühr von 2 Ngr. und der Quittungs-Gebühr von 3 Pf. pr. Stück $2\frac{1}{10}$ Ngr. zu entrichten.

Für mit Werthsdeclaration versehene dergl. Briefe beträgt das Localporto

	bis 1 Thl. excl.
bei bis mit 100 Thlr. Werth	1 Ngr. — Pf.
bei über 100 Thlr. bis 200 Thlr. Werth	1 = 5 =
und bis 300 Thlr. Werth zc.	2 = — =
	über 1 Loth
bei bis mit 100 Thlr. Werth	1 Ngr. 5 Pf.
bei über 100 Thlr. bis 200 Thlr. Werth	2 = — =
und bis 300 Thlr. Werth zc.	2 = 5 =